

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Teunz für die Wasserversorgungsanlage Wildstein für die Ortsteile Wildstein und Ödreichersried vom 10. Juni 2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teunz folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Teunz für die Wasserversorgungsanlage „Wildstein“ für die Ortsteile Wildstein und Ödreichersried vom 10. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde Teunz erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer in Absatz 1 genannten Wasserversorgungseinrichtung „Wildstein“ durch folgende Maßnahmen:

- Erneuerung Quellsammelschacht
- Neubau Aufbereitung / Pumpwerk Wildstein
- Sanierung Hochbehälter Wildstein

Wasserfassung:

Der bestehende Quellsammelschacht entsprach nicht mehr dem Stand der Technik. Der alte Quellsammelschacht wurde durch einen neuen Quellsammelschacht in Kunststoffbauweise mit seitlichem, ebenerdigen Eingang ersetzt. In diesem Zusammenhang musste auch der Sammelschacht für Grundablass und Übereich erneuert werden.

Wasseraufbereitung:

Die Aufbereitungsanlage wurde unmittelbar neben der bestehenden Altanlage neu errichtet. In dem Gebäude wurden eine offene Filterkammer, ein Reinwasservorlagebehälter, ein Lagerraum für Filtermaterial mit Besichtigungs-/Wartungsfenster zur Filterkammer hin und Einstiegsmöglichkeit in die Reinwasserkammer, ein Elektroraum mit Schaltwarte, ein Eingangsraum mit Treppe und ein Installationskeller errichtet.

Die Aufbereitungs- und Steuerungstechnik beinhaltet die Ausrüstung des offenen Filters einschließlich Roh-/Schlammwasserrinne und Edelstahlfilterboden mit Filterdüsen, die Rohrinstallation in Edelstahl, neue Rohrmantelpumpen sowie einen Druckstoßbehälter, die Spülwasserpumpe, ein Spülluftgebläse, Luftfilteranlage und Radonentlüftungsanlage, EMSR-Technik (Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik), UV-Anlage einschließlich Vorfilter und Trübungsmessgerät.

Außerdem ist ein Klärbehälter für die Filterrückspülwässer enthalten.

Die Rohrleitungen im Außenbereich (Zulaufleitung, Ablaufleitung, Übereich- und Grundablassleitung) wurden entsprechend angepasst und angebunden.
Die Altanlage wurde abgebrochen.

Wasserspeicherung:

Im Hochbehälter Wildstein wurde die bestehende Beschichtung in den Wasserkammern an Sohle, Wänden und Decke soweit erforderlich ergänzt. Verschiedene bauliche Sanierungsarbeiten, wie Ausbau eines Wasserstandrohres, Ausbesserung schadhafter Putz- und Fliesenstellen und Malerarbeiten wurden erforderlich.

Die Rohrinstallationen einschließlich Formstücken, Armaturen und Messtechnik wurden erneuert bzw. ergänzt. Für die Wasserkammer wurde eine Luftfilteranlage mit Edelstahlverrohrung hergestellt.

Der Hochbehälter Wildstein erhielt außerdem für Reinigungs- und Überwachungszwecke einen Stromanschluss.

Verschiedene Sanierungsarbeiten im Außenbereich wurden erforderlich z. B. an Zaun, Eingangsstufe, Traufstreifen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,41 €/qm ohne Umsatzsteuer
1,51 €/qm inkl. Umsatzsteuer |
| b) pro qm Geschoßfläche | 11,89 €/qm ohne Umsatzsteuer
12,72 €/qm inkl. Umsatzsteuer.“ |

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Teunz für die Wasserversorgungsanlage Wildstein für die Ortsteile Wildstein und Ödreichersried in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Oberviechtach, den 10. Juni 2024
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Teunz für die Wasserversorgungsanlage „Wildstein“ für die Ortsteile Wildstein und Ödreichersried vom 10. August 2017

Auf Grund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teunz folgende

Satzung

für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung „Wildstein“ für die Ortsteile Wildstein und Ödreichersried:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde Teunz betreibt eine Wasserversorgungseinrichtung „Wildstein“ als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für das Gebiet der Ortsteile Wildstein und Ödreichersried.

(2) Die Gemeinde Teunz erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner in Absatz 1 genannten Wasserversorgungseinrichtung „Wildstein“ durch folgende Maßnahmen:

- Erneuerung Quellsammelschacht
- Neubau Aufbereitung / Pumpwerk Wildstein
- Sanierung Hochbehälter Wildstein

Wasserfassung:

Der bestehende Quellsammelschacht entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Der alte Quellsammelschacht wird durch einen neuen Quellsammelschacht in Kunststoffbauweise mit seitlichem, ebenerdigen Eingang ersetzt. In diesem Zusammenhang muss auch der Sammelschacht für Grundablass und Übereich erneuert werden.

Die Fassungsgebiete der Quellen 1 und 2 müssen funktionstüchtig eingezäunt werden.

Wasseraufbereitung:

Die Aufbereitungsanlage wird unmittelbar neben der bestehenden Altanlage neu errichtet. In dem Gebäude ist eine offene Filterkammer, ein Reinwasservorlagebehälter, ein Lagerraum für Filtermaterial mit Besichtigungs-/Wartungsfenster zur Filterkammer hin und Einstiegsmöglichkeit in die Reinwasserkammer, ein Elektroraum mit Schaltwarte, ein Eingangsraum mit Treppe und ein Installationskeller vorgesehen.

Die Aufbereitungs- und Steuerungstechnik beinhaltet die Ausrüstung des offenen Filters einschließlich Roh-/Schlammwasserrinne und Betonfilterboden mit Filterdüsen, die Rohrinstallation in Edelstahl, neue Rohrmantelpumpen sowie einen Druckstoßbehälter, die

Spülwasserpumpe, ein Spülluftgebläse, Luftfilteranlage und Radonentlüftungsanlage, EMSR-Technik (Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik), UV-Anlage einschließlich Vorfilter und Trübungsmessgerät.

Außerdem ist ein Klärbehälter für die Filtrerrückspülwässer enthalten.

Die Rohrleitungen im Aussenbereich (Zulaufleitung, Ablaufleitung, Übergang- und Grundablassleitung) werden entsprechend angepasst und angebunden.

Mit einer Tragdeckschicht soll die Zufahrt zur befestigt werden.

Die Altanlage wird abgebrochen.

Wasserspeicherung:

Im Hochbehälter Wildstein werden die Wasserkammern an Sohle, Wänden und Decke neu beschichtet. Verschiedene bauliche Sanierungsarbeiten, wie Ausbau eines Wasserstandrohres, Ausbesserung schadhafter Putz- und Fliesenstellen und Malerarbeiten sind erforderlich.

Die Rohrinstallationen einschließlich Formstücken, Armaturen und Messtechnik sind zu erneuern bzw. zu ergänzen. Für die Wasserkammer wird eine Luftfilteranlage mit Edelstahlverrohrung hergestellt.

Die Abdichtung der Hochbehälterdecke wird erneuert.

Der Hochbehälter Wildstein erhält außerdem für Reinigungs- und Überwachungszwecke einen Stromanschluss.

Verschiedene Sanierungsarbeiten im Außenbereich sind erforderlich z. B. an Zaun, Eingangsstufe, Traufstreifen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbebauten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt voraussichtlich rund 285.545 € (netto). Dieser wird nach der Summe der Grundstücksfläche und der Summe der Geschossflächen umgelegt. Da der endgültige Aufwand für die Verbesserung der in § 1 Abs. 2 genannten Maßnahmen noch nicht fest steht, wird daher nach Art. 5 Abs. 4 KAG von der Festlegung des endgültigen Beitragssatzes abgesehen.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Oberviechtach, den 10. August 2017
Gemeinde Teunz

Eckl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11. August 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17. August 2017 angeheftet und am 08. September 2017 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 13. September 2017
Gemeinde Teunz

Eckl
Erster Bürgermeister

